

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache X, vertreten durch Köhler & Partner KG, Steuerberater, Waldgasse 23, 8680 Mürzzuschlag, gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Leoben Mürzzuschlag vom 16. Juli 2008 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2006 zu Recht erkannt:

### **Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.**

Das Einkommen des Jahres 2006 beträgt 42.823,18 Euro.

Die für das Jahr 2006 festgesetzte **Einkommensteuer** beträgt **73,33 Euro**.

Die weiteren Bemessungsgrundlagen sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen.

Die Höhe und die Fälligkeit der zu entrichtenden Abgabe sind der Buchungsmitteilung des Finanzamtes zu entnehmen.

Eine **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig**.

### **Entscheidungsgründe**

Der Beschwerdeführer (Bf.) erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Lehrer an einer Y Schule und Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Schriftsteller. Für das Jahr 2006 machte er Werbungskosten in Höhe von 2.125,84 Euro geltend (1.091,44 Euro für Arbeitsmittel, 955,52 Euro für Fachliteratur und 78,88 Euro Reisekosten).

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgte zunächst erklärungsgemäß. Nach Überprüfung der Aufwendungen wurde der Einkommensteuerbescheid 2006 gemäß § 299 BAO aufgehoben. Das Finanzamt berücksichtigte im neu erlassenen

Einkommensteuerbescheid 2006 nur mehr Werbungskosten in Höhe von 647,68 Euro (452,74 Euro für Arbeitsmittel, 116,06 Euro für Fachliteratur und 78,88 Euro Reisekosten) und führte in der Begründung aus, die von der Ehegattin des Bf. getätigten Aufwendungen in Höhe von 134,15 Euro seien von dieser als Werbungskosten geltend zu machen und Aufwendungen für Werke der Literatur, die auch für nicht der Berufssparte des Bf. gehörende Personen von allgemeinem Interesse seien, seien ebenso wenig als Werbungskosten zu berücksichtigen wie Aufwendungen für diverses Schreib- und Büromaterial, das der privaten Sphäre des Bf. zuzurechnen sei.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 erhobenen Berufung (Beschwerde) beantragte der Bf., Werbungskosten in Höhe von insgesamt 1.991,69 Euro zu berücksichtigen. Nicht mehr geltend gemacht wurden die von der Ehegattin des Bf. getätigten Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 134,15 Euro. Der steuerliche Vertreter des Bf. führte dazu aus, nach nochmaliger Durchsicht der Belege könne der Bf. mit ruhigem Gewissen sagen, dass sämtliche Bücher, deren Aufwendungen er als Werbungskosten geltend gemacht habe, für seinen Beruf bzw. seine berufliche Fortbildung notwendig gewesen seien. Die nicht als Werbungskosten anerkannten Aufwendungen für diverse Büroartikel könnten - nach Ansicht des steuerlichen Vertreters des Bf. - auch als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus schriftstellerischer Tätigkeit abgezogen werden.

Das Finanzamt ersuchte den Bf. daraufhin, nochmals die Belege für alle beantragten Werbungskosten zur Überprüfung vorzulegen und auszuführen, zu welchem Zweck die Arbeitsmittel (Spiele etc.) angeschafft worden seien. Weiters wurde dem Bf. vorgehalten, dass dem Finanzamt bis dahin nicht bekannt gewesen sei, dass der Bf. auch Einkünfte als Schriftsteller erzielle. Der Bf. habe im Jahr 2000 lediglich angegeben, Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Erziehungshelfer zu erzielen. Der Bf. wurde daher ersucht, die Höhe seiner Einnahmen und Ausgaben aus selbständiger Arbeit – jeweils gesondert für die Tätigkeit als Erziehungshelfer und als Schriftsteller – nachzuweisen.

Der Bf. gab in der Folge bekannt, bereits seit dem Jahr 2004 Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit zu erzielen. Einkünfte als Erziehungshelfer habe er im Streitjahr nicht mehr erzielt. Zu den Einkünften aus schriftstellerischer Tätigkeit legte er dem Finanzamt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, mehrere Honorarnoten, ein Anlagenverzeichnis und eine Aufstellung der betrieblich verursachten Fahrten vor. Weiters legte der Bf. sowohl zu den von ihm geltend gemachten Betriebsausgaben als auch zu den Werbungskosten die entsprechenden Belege vor.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Strittig ist, ob die vom Bf. geltend gemachten Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 957,29 Euro und für Fachliteratur in Höhe von 955,52 Euro als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwGH 24.04.2014, 2011/15/0187, m.w.N.) enthält diese Bestimmung als wesentliche Aussage ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen.

Typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter, für die eine private Mitveranlassung besteht, werden von der Regelung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 erfasst. Demnach dürfen laut Verwaltungsgerichtshof (vgl. nochmals VwGH 24.04.2014, 2011/15/0187, mit Hinweisen auf VwGH 27.01.2011, 2010/15/0197, und VwGH 26.04.2012, 2009/15/0088, sowie m.w.N.) Aufwendungen für solche Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine eindeutige, klar nachvollziehbare Trennung zwischen der privaten Veranlassung der Anschaffung einerseits und der betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung andererseits gegeben und die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung nicht bloß völlig untergeordnet ist. Eine Aufteilung kann aber nicht vorgenommen werden, wenn mangels klarer Quantifizierbarkeit der einzelnen Veranlassungskomponenten ein objektiv überprüfbarer Aufteilungsmaßstab nicht besteht und damit ein entsprechendes Vorbringen des Steuerpflichtigen keiner Nachprüfung zugänglich ist. Ist eine derartige objektiv nachvollziehbare und einwandfreie Aufteilung nicht möglich, kommt die Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für eine (zumindest beinahe) gänzlich betriebliche bzw. berufliche Veranlassung erbringt.

Vom Bf. wurden Aufwendungen für zahlreiche Wirtschaftsgüter unter dem Titel „Arbeitsmittel“ als Werbungskosten geltend gemacht, obwohl es sich um Aufwendungen für typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter handelt. Zu diesen Wirtschaftsgütern zählen das gesamte Bastel- und Dekorationsmaterial (wie zB

Holzperlen, Steckdraht, Modelliermasse, Wunderkerzen, Weihnachtsbills, Servietten, etc.), das Spielzeug sowie die Musik-CD's und die DVD's. Die Aufwendungen für diese Wirtschaftsgüter hätten – laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - nur dann als Werbungskosten anerkannt werden können, wenn der Bf. nachgewiesen hätte, dass er diese Wirtschaftsgüter (zumindest beinahe) gänzlich beruflich nutzte. Diesen Nachweis erbrachte der Bf. nicht. Er beantwortete die Frage des Finanzamtes, zu welchem Zweck er die genannten „Arbeitsmittel“ angeschafft habe, überhaupt nicht.

Nicht um typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter handelt es sich hingegen bei dem Büro- und Schreibmaterial. Die folgenden Aufwendungen sind daher zusätzlich zu den vom Finanzamt bereits anerkannten Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen:

12,35 Euro laut Rechnung vom 15.11.2006 (Libro)  
40,95 Euro laut Rechnung vom 02.05.2006 (Libro)  
12,86 Euro laut Rechnung vom 11.09.2006 (Pagro)  
4,72 Euro laut Rechnung vom 11.04.2006 (Pagro) und  
4,57 Euro laut Rechnung vom 25.01.2006 (Pagro).

Der vom Finanzamt anerkannte Betrag an Werbungskosten für Arbeitsmittel erhöht sich daher um 75,45 Euro auf 528,19 Euro.

Neben Aufwendungen für Arbeitsmittel wurden vom Bf. auch Aufwendungen für Fachliteratur als Werbungskosten geltend gemacht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwGH 29.09.2004, 2000/13/0156, m.w.N.) begründet die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. Aber auch Tonträger betreffen als Teil des Kulturlebens die private Lebensführung, weil die Anteilnahme am Kulturleben dem Bereich der Lebensführung zuzurechnen ist, mag sie auch Inspiration für die Berufstätigkeit erbringen. Gleches gilt für Tageszeitungen und Zeitschriften, Nachschlagewerke allgemeiner Art, Lexika und Landkarten (vgl. VwGH 16.10.2002, 98/13/0206).

Bei den vom Bf. angeschafften Werken handelt es sich zum weitaus größten Teil um Werke der Belletristik, wie zB „Die Vermessung der Welt“, „Der Schatten des Windes“, „Der Zahir“, „High Heels kommen vor dem Fall“ etc. Bei diesen Werken handelt es sich unzweifelhaft um solche von allgemeinem Interesse, deren Aufwendungen daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Dass der Bf. diese Werke (auch) beruflich nutzt, genügt für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten nicht, stellt das Lesen von Büchern allgemein interessierenden Inhalts laut Verwaltungsgerichtshof (vgl. nochmals VwGH 24.04.2014, 2011/15/0187) doch eine Beschäftigung dar, die in einem Vorgang der persönlichen Bereicherung dient und zugleich die Möglichkeit der beruflichen Nutzbarmachung eröffnet. Die berufliche Nutzung bewirkt dabei keine völlige Zurückdrängung der privaten Motivation.

Darüber hinaus können nicht nur Werke der Belletristik, sondern auch Sachbücher für einen unbestimmten Personenkreis von Interesse sein (vgl. VwGH 26.07.2007, 2006/15/0065). Auch für die vom Bf. angeschafften Sachbücher gilt daher, dass nur Aufwendungen für jene Werke als Werbungskosten berücksichtigt werden können, welche derart auf die spezifischen beruflichen Bedürfnisse von Personen der Berufssparte des Bf. abgestellt sind, dass ihnen die Eignung fehlt, auch das Interesse anderer Bevölkerungskreise zu wecken. Dass diese Voraussetzung auch auf die von ihm angeschafften Bücher (und Zeitschriften), deren Aufwendungen vom Finanzamt nicht als Werbungskosten berücksichtigt wurden, zutreffe, behauptet der Bf. nicht.

Es sind daher nur die bereits vom Finanzamt anerkannten Aufwendungen für die Anschaffung der Fachliteratur als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Als Werbungskosten werden daher insgesamt 723,13 Euro anerkannt (528,19 Euro für Arbeitsmittel, 116,06 Euro für Fachliteratur und 78,88 Euro Reisekosten).

### **Zulässigkeit einer Revision:**

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil dieser Entscheidung die vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsansicht zugrunde gelegt wurde.

Graz, am 29. Juli 2014